

73. Unterliegt die Übertragung des Beteiligungsanteils (der Beteiligungsziffer) eines Mitgliedes des Rheinisch-Westfälischen Kohlen-Syndikats bei der Veräußerung einer diesem gehörigen Beche dem Immobiliarkstempel, oder nur dem Abtretungsstempel?

Preuß. Stempelsteuergesetz v. 31. Juli 1895 Tariffst. 32a, 2.

VII. Zivilsenat. Urte. v. 16. Februar 1909 i. S. preuß. Fiskus (Bekl.)
w. Beche M. St. (Kl.). Rep. VII. 179/08.

I. Landgericht Dortmund.

II. Oberlandesgericht Hamm.

Die Aktiengesellschaft „B. er Verein für Bergbau und Gußstahlfabrikation“ verkaufte durch notariellen Vertrag vom 25. März 1904 ihre Beche M. nebst Zubehör an die Klägerin. Beide Teile waren Mitglieder des Rheinisch-Westfälischen Kohlen-Syndikats, d. h. sie gehörten zu den Bechenbesitzern, die sich zur Beseitigung ungesunden Wettbewerbs auf dem Kohlenmarkt untereinander und mit der Aktiengesellschaft Rheinisch-Westfälisches Kohlen-Syndikat zu einem Vertrage vereinigt hatten. Dieser Vertrag war erstmalig im Jahre 1903 geschlossen und wurde demnächst durch spätere Verträge, zuletzt durch Vertrag vom 15. September und bzw. 1. Oktober 1903, verlängert. In ihm waren Versammlungen der Bechenbesitzer vorgesehen, denen die Befugnis zur Ernennung eines Beirats und der Kommission zur Feststellung der Beteiligungsziffern (der Kommission C) eingeräumt war. Nach § 1 Abs. 1 verkauften die Bechenbesitzer ihre gesamten Produkte an Kohlen, Koks und Briketts an das Syndikat (mit gewissen Ausnahmen), wogegen dieses sich zur Abnahme und zum Weiterverkauf nach näher festgesetzten Bedingungen verpflichtete. Dies sollte sich auf alle Produkte aus den Feldern und Schachtanlagen beziehen, die ein Bechenbesitzer zu Eigentum oder in Pacht oder sonst zur

Benutzung erworben habe oder erwerben werde. Die Veräußerung von Feldern und Schachtanlagen an Nichtmitglieder wurde an die Genehmigung der Versammlung der Bechenbesitzer geknüpft, die zu erteilen war, wenn die Erfüllung der dem Mitgliede obliegenden Verpflichtungen sichergestellt werden konnte; zur Aufnahme des Erwerbers als Mitgliedes der Vereinigung der Bechenbesitzer sollten die Vertragsgenossen in keinem Falle verpflichtet sein. Für die Beteiligung am Gesamtabsatz sollte bei den bisherigen Mitgliedern, soweit sie nicht Eigentümer von Hüttenwerken waren, als Grundlage die ihnen bisher zugeteilte Beteiligungsziffer gelten; für alle anderen Bechenbesitzer war die Beteiligung besonders zu vereinbaren. Über das Maß dessen, was wirklich zu liefern und abzunehmen war, waren nähere Bestimmungen getroffen (§ 2). Zur Lieferung nach Maßgabe seiner Beteiligung sollte jeder Bechenbesitzer verpflichtet sein, sofern er nicht die Herabsetzung seiner Beteiligungsziffer beim Vorstande des Syndikats beantragen würde, welchem Antrage Folge zu geben wäre. Mehrere einer Gesellschaft gehörende Schachtanlagen sollten in bezug auf die Beteiligungsziffer als ein Ganzes angesehen werden. Über die den Bechenbesitzern zu zahlenden Preise und die davon zugunsten des Syndikates zu machenden Abzüge waren weitere Bestimmungen in den §§ 3 flg. getroffen.

In dem Vertrage vom 25. März 1904 übertrug der B'er Verein der Klägerin die ihm aus dem Syndikatsvertrage wegen des Besitzes der verkauften Beche zustehenden Ansprüche und Verpflichtungen, sowie die ihm nach dem Verhältnis seiner Beteiligung mit 288000 Tons gehörenden 28 Aktien des Rheinisch-Westfälischen Kohlsyndikates. Das Entgelt wurde auf 2880000 *M* festgesetzt, wovon auf die Immobilien 500000 *M*, auf die Aktien 8400 *M*, und auf die Übertragung von Rechten insgesamt 2371600 *M* gerechnet wurden. Der Notar verwendete zu dem Vertrage einen Stempel von 5476 *M*, nämlich den Stempel von 1 Prozent nach Tariffst. 32a zum preussischen Stempelsteuergesetze vom 31. Juli 1895 von dem Betrage des auf die Immobilien entfallenden Preises und im übrigen den Abtretungsstempel von $\frac{1}{60}$ Prozent. Das mit der Prüfung des Stempels als Grundbuchamt besetzte Amtsgericht in B. war der Meinung, daß der einprozentige Stempel von dem Gesamtpreise mit 28800 *M* zu erheben sei, und forderte

23324 *M* nach. Das Landgericht hob diese Anordnung auf Beschwerde der Klägerin wieder auf; aber das Kammergericht setzte durch Beschluß vom 22. November 1906, der weiteren Beschwerde des Fiskus im wesentlichen stattgebend, den nachzubringenden Stempel auf 23242 *M* fest, indem es auch für die Übertragung der Rechte aus dem Syndikatsvertrage den Immobiliarsiegel als verfallen erachtete. Die Klägerin zahlte den Betrag und forderte ihn sodann im Rechtswege nebst 4 Prozent Zinsen seit der Klagezustellung zurück. Das Landgericht erkannte auf Abweisung der Klage; dagegen verurteilte das Oberlandesgericht auf Berufung der Klägerin den Beklagten nach dem Klageantrage. Dieser legte Revision ein, die aber keinen Erfolg hatte.

Gründe:

„Der Berufungsrichter verneint die Frage, ob der sog. Beteiligungsanteil, der einem Mitgliede des Rheinisch-Westfälischen Kohlsyndikates zusteht, zu den unbeweglichen Sachen oder diesen gleichgeachteten Rechten im Sinne der Tariffst. 32a gehört. Diese Auffassung des Berufungsrichters ist nicht zu beanstanden. Wenn der Klägerin bei der Veräußerung der Beche vom Veräußerer dessen Beteiligungsanteil gegen ein besonders festgesetztes Entgelt übertragen worden ist, so handelte es sich hierbei um den Erwerb der Rechte des einzelnen Bechenbesizers gegenüber der Aktiengesellschaft Rheinisch-Westfälisches Kohlsyndikat, wie sie in dem Syndikatsvertrage des näheren bestimmt worden sind. Sie bestehen, wie der Berufungsrichter zutreffend annimmt, im wesentlichen darin, daß die Aktiengesellschaft verpflichtet ist, dem Syndikatsmitgliede die durch die Beteiligungsziffer in Tonnen ausgedrückte Förderungsmenge an Kohlen usw. abzukaufen, wie andererseits das Mitglied diese Menge, sofern es nicht eine Herabsetzung gemäß dem Vertrage herbeiführt, an das Syndikat zu verkaufen gehalten ist. Der Beteiligungsanteil oder die Beteiligungsziffer, deren Feststellung für die bisherigen Mitglieder durch frühere Verträge gegeben, im übrigen besonderer Vereinbarung vorbehalten war, bezeichnet sonach das zwischen Mitglied und Syndikat begründete Schuldverhältnis. Daß dieses im Hinblick und mit Rücksicht auf den Besitz von Bergwerken ins Leben gerufen worden ist, erscheint sicher, wie auch nur der Besitzer einer Fabrik Verträge über den Absatz der von ihm

hergestellten Produkte schließen wird. Aber es ist ebenso unbedenklich, daß die so geschaffenen obligatorischen Beziehungen zwischen Bechenbesitzer und Syndikat nicht Bestandteile des Bergwerks nach Maßgabe des § 96 B.G.B. oder Zubehör im Sinne des Preuß. Allgemeinen Landrechtes sind. Die Syndikatsverträge enthalten davon nichts, daß das Rechtsverhältnis, das man Beteiligungsziffer nennt, an den Besitz eines bestimmten Bergwerks gebunden sei und also ohne weiteres mit dessen Veräußerung auf den Erwerber übergehe. Es bedarf im Gegenteil nach der zutreffenden Annahme des Berufungsrichters für einen solchen Übergang einer besonderen Abrede, wie dies auch der Kreisauschuß in dem Falle, den das preussische Oberverwaltungsgericht in dem vom Berufungsrichter für seine Meinung angezogenen Urteile vom 22. Mai 1906 (Zeitschr. für Bergrecht Bd. 48 S. 540) entschieden hat, als notorisch bezeichnet, und zwar auch bei der Veräußerung der Beche an ein Syndikatsmitglied. Ob die Veräußerung an ein solches nur mit dem Anteile zulässig, d. h. dem Bechenbesitzer nur dann gestattet ist, wenn er mit dem Erwerber den Übergang des Anteils vereinbart, ist für die zu entscheidende Frage unerheblich. Soviel ist zweifellos, daß das Syndikat — die Aktiengesellschaft — einer Veräußerung ohne den Anteil zustimmen kann. Ist in diesem Falle der Übergang auf den Erwerber ausgeschlossen, so läßt sich überhaupt nicht sagen, daß der Anteil zum Grundstücke oder Bergwerke gehöre. Auf sich beruhen kann es, ob der Anteil ohne die gleichzeitige Veräußerung einer Beche übertragbar ist. Wäre es auch zu verneinen, so würde damit die rechtliche Verknüpfung des Anteils mit der Beche, wie sie zur Anwendung der Tariff. 32a erforderlich ist, nicht erwiesen sein.

Der erkennende Senat hat in dem Urteile vom 19. Februar 1901 (Entsch. des R.G.'s in Zivils. Bd. 48 S. 305 flg.) unter eingehender Darlegung des Rechtsverhältnisses der Bechenbesitzer untereinander und zum Syndikat, als zu der den Absatz der Erzeugnisse des bergbaulichen Betriebes besorgenden Aktiengesellschaft, ausgeführt, daß die Veräußerung eines syndizierten Bergwerks an den Pflichten des Veräußerers gegenüber dem Syndikate nichts ändere, daß mithin die Verpflichtung, die ihm zugeteilte Fördermenge zu liefern, fortbestehe. Damit ist anerkannt, daß ein rechtlicher Zusammenhang zwischen dem Bergwerk und der Beteiligungsziffer nicht gegeben ist.

Denn was von den Pflichten gilt, muß auch von den Rechten gelten, und wenn der Veräußerer zur Lieferung verbunden bleibt, so bleibt er auch berechtigt, die Abnahme vom Syndikate zu fordern; der Anteil geht eben nicht von selbst auf den Erwerber der Zeche über. Bedeutet er aber lediglich den Inbegriff der schuldrechtlichen Beziehungen des Zechenbesizers zum Syndikate, wie er unter der Annahme der von jenem zu entwickelnden, der Gewinnung von Kohle usw. gewidmeten Tätigkeit ausgestaltet ist, also ein den Betrieb des Bergbaues betreffendes Abkommen, so ist er auch keine, den Ansaß des Immobilienstempels rechtfertigende, werterhöhende Eigenschaft des Bergwerks in dem Sinne, daß seine rechtliche Natur sich darin erschöpft, dem Bergwerk ein besonderes, seine Wertschätzung im Verkehre beeinflussendes Gepräge zu verleihen. Es mag sein, daß ein gewerbliches Etablissement, dessen Absatz gesichert ist, sich besser und leichter verkauft, als ein dieser Sicherung entbehrendes Unternehmen. Aber dadurch verlieren die den Absatz sichernden Verträge nicht ihre selbständige Bedeutung, die sich darin zeigt, daß für die Abtretung der aus ihnen entspringenden Rechte ein besonderes Entgelt gewährt wird, das im gegenwärtigen Falle das Entgelt für die Betriebsstelle beträchtlich übersteigt.

Muß sonach die Anwendung der Tariffst. 32a abgelehnt werden, so ergibt sich aus vorstehendem weiter, daß die entgeltliche Übertragung der aus einem Schuldverhältnis zwischen bestimmten Personen entspringenden Rechte in Frage steht, deren wesentlicher Inhalt in dem Forderungsrechte gegen das Syndikat auf Abnahme der durch den Bergbau erzielten Produkte besteht. Damit ist die Anwendung der Tariffst. 2, welche die Abtretung von Rechten nach deren Geldbetrag oder Wert oder nach dem Werte der Gegenleistung besteuert, gegeben. Zwar gehören zu den Gegenständen aller Art, deren entgeltliche Veräußerung die Tariffst. 32c mit dem Stempel von $\frac{1}{3}$ Prozent belegt, nach dem Sprachgebrauche des Bürgerlichen Gesetzbuchs auch Rechte, und insbesondere Forderungsrechte (vgl. §§ 433, 434 B.G.B.). Allein wenn man die entgeltliche Übertragung dieser Rechte der Tariffst. 32c unterstellen wollte, so würde die Tariffst. 2 ausgeschaltet werden, oder es würde neben dem Abtretungsstempel der Kaufstempel zu erheben sein. Daß ersteres nicht angängig ist, und letzteres der erkennbaren Absicht des Gesetzes widerspricht, bedarf

keiner weiteren Erörterung. Man wird daher der in der Literatur von Hummel u. Specht (S. 456, 457, 742) und Heinig (3. Aufl. S. 440, 260 flg.) vertretenen Meinung im Ergebnisse beitreten müssen, daß auch nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs die entgeltliche Übertragung von Forderungen nur dem Stempel aus der Tariffst. 2 unterworfen ist. Danach erweist sich die Stempelberechnung des Berufungsrichters als richtig, und mußte die Revision zurückgewiesen werden.“